

HELFERORDNUNG

der Dortmund Rhinos e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Helferordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 2 Satzung) des Vereins geändert werden. Änderungen der Helferordnung gelten ab Abschluss des Geschäftsjahres (§ 1 Abs. (3) Satzung).
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Helferstunden und deren Ersatzleistung ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Alle Vereinsmitglieder werden regelmäßig unter namentlicher Nennung über den aktuellen Stand der Helferstunden informiert. Hierzu bedient sich der Vorstand vornehmlich der Vereins-App.

§ 2 Betroffene Mitglieder

- (1) Jedes aktive Vereinsmitglied und Mitglied auf Probe mit Ausnahme der unter § 2 Abs. (4) und (6) dieser Helferordnung genannten Mitglieder ist verpflichtet Helferstunden oder deren Ersatzleistung zu erbringen.
- (2) Neue, im laufenden Kalenderjahr eingetragene aktive Mitglieder sind abhängig vom Eintrittsdatum verpflichtet anteilig Helferstunden oder deren Ersatzleistung zu erbringen.
- (3) Aktive Mitglieder unter 18 Jahren müssen die Helferstunden nicht persönlich erbringen. In diesen Fällen können Eltern oder andere Familienmitglieder die erforderlichen Stunden erbringen.
- (4) Aktive Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres müssen keine Helferstunden oder deren Ersatzleistungen erbringen.
- (5) Aktive Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, müssen keine Helferstunden oder deren Ersatzleistung erbringen.
- (6) Aktive Mitglieder, die gem. § 10 Abs. (1) Satzung Teil des Vorstandes oder Beigeordnete sind oder gem. § 11 Abs. (5) Satzung dessen Beauftragte sind, müssen keine Helferstunden oder deren Ersatzleistung erbringen.

§ 3 Helferstunden

- (1) Helferstunden sind definierte Zeiten, die im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung des Vereins oder zum Betrieb der Vereinsanlagen erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - Werbeveranstaltungen
 - Tätigkeiten zur Gewährleistung des Spielbetriebes (Umpire-Wesen, Scorer-Wesen, Trainer-Wesen, wenn dem Verein dadurch keine Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt wird)
 - Cateringmaßnahmen
 - Maßnahmen zum Erhalt, Neubau, Ausbau von Sportstätten im Freien und in geschlossenen Räumlichkeiten
- (2) Weiterhin gelten Arbeiten als Helferstunden, die im Rahmen besonderer, durch den Vorstand oder die Beigeordneten ausgeschriebenen Aktivitäten und Veranstaltungen erbracht werden.
- (3) Die Übertragung von zu viel geleisteten Helferstunden in das folgende Geschäftsjahr ist nicht zulässig.

§ 4 Anzahl der zu erbringenden Helferstunden

Pro Kalenderjahr müssen von jedem aktiven Mitglied 12 Helferstunden erbracht werden. Aktive Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, aber unter 18 Jahren müssen 6 Helferstunden erbringen.

§ 5 Ersatzleistungen

- (1) Für nicht erbrachte Helferstunden wird eine Ersatzleistung als außerordentlicher Beitrag in Höhe von € 10 je Stunde in Rechnung gestellt.

- (2) Sofern die erforderlichen Helferstunden bis zum 31.12. des laufenden Jahres nicht erbracht wurden, wird der außerordentliche Beitrag zum 01.02. des folgenden Jahres fällig.
- (3) Zum Nachweis gelten die Erfassungsmodalitäten, wie sie in der Vereins-App geregelt sind.